

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
für die 156. Änderung des Flächennutzungsplans
- Grün und Gewerbe nordwestlich Hagenbecks Tierpark in Stellingen -

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Stadtteil Stellingen östlich der Vogt-Kölln-Straße, nördlich Wördemanns Weg und Gazellenkamp auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines Universitätsstandorts durch Sport- und Gewerbeflächen geschaffen werden.

Damit erfolgt eine grundlegende Änderung der bisherigen planerischen Zielsetzungen. Entsprechend ist vorgesehen, im Flächennutzungsplan die „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbauflächen“ durch „Grünflächen“ und durch „Gewerbliche Bauflächen“ zu ersetzen. Das Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“ entfällt.

Die geplante Flächenherrichtung zur gewerblichen Nutzung und der Bau der Sportflächen wird eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen zur Folge und erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand haben. Durch die mit der Verwirklichung der Planung verbundenen Bodenbewegungen werden die teilweise noch vorhandene natürliche Bodenstruktur und das Relief zerstört. Die zunehmende Bodenversiegelung durch die Errichtung von Gewerbebetrieben und die Neuanlage von Sportanlagen wird Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Mit der vorgesehenen Rodung von Teilen des Gehölz- und Baumbestandes sind neben dem Verlust des Grünvolumens auch negative Auswirkungen auf die derzeit im Plangebiet lebenden Tiere verbunden. Durch den Betrieb der Gewerbeunternehmen wird es zu Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe kommen. Als weitere Lärmquelle sind außerdem die geplanten Sportanlagen zu nennen. Äußere negative Einflüsse, insbesondere durch Straßenverkehrs- und Fluglärm, werden auch weiterhin bestehen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen können durch entsprechende Festsetzungen im verbindlichen Planrecht vermindert oder ausgeglichen werden.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Plangebiet sollen Sport- und Gewerbeflächen entwickelt werden. Die Darstellung von Wohnbauflächen wurde aufgrund der Lage des Plangebiets im Lärmschutzbereich des Hamburg Airport und der damit verbundenen rechtlichen Einschränkungen verworfen. Aufgrund der Lagegunst und der fortbestehenden Einschränkungen durch den Fluglärm ist der Standort eher für gewerbliche Nutzungen geeignet, als für andere Zweckbestimmungen.

Durch die Planung sollen die Voraussetzungen für die Verlegung der Sportplätze geschaffen werden, die sich derzeit am Sportplatzring (außerhalb des Plangebiets) befinden. Nach der Verlagerung dieser Sportplätze sollen am Sportplatzring Wohnen und gemischte Nutzungen wie z.B. Einzelhandel und Dienstleistungen entwickelt werden, um insbesondere einen Beitrag zur Verbesserung des Wohnungsangebots in Hamburg zu leisten. Das Plangebiet selbst ist als Wohnstandort aufgrund des vorhandenen Fluglärms nicht geeignet. Insofern bestehen für die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen keine Standortalternativen.

Bei Nichtrealisierung der Planung (Nullvariante) würden die Darstellungen im Flächennutzungsplan von vornehmlich „Flächen für den Gemeinbedarf“ sowie „Wohnbauflächen“ erhalten bleiben, obwohl die entsprechenden Nutzungen im Fall der „Flächen für den Gemeinbedarf“ nicht mehr vorhanden sind, bzw. im Fall der „Wohnbauflächen“ aufgrund der Fluglärmbelastungen nicht realisiert werden könnten.